

## **Richtlinien gemäß § 33a Abs. 1 ZTKG über Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikersignatur (Signaturkarten-Verordnung)**

(gem. der 197. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Zl. 220/07, in der Fassung der 200. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, Zl. 169/08)

### **Präambel**

Gemäß dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 (BRÄG 2006, BGBl. I, Nr. 164/2005) sind Ziviltechniker berechtigt, sich im elektronischen Geschäftsverkehr der elektronischen Ziviltechnikersignatur zu bedienen. Die Unterfertigung elektronisch errichteter öffentlicher Urkunden (§ 4 Abs. 3 ZTG) erfolgt mit der elektronischen Beurkundungssignatur. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer wurde gesetzlich verpflichtet, nähere Regeln für die Ausstellung der Ausweiskarten sowie über die Modalitäten ihrer Ausgabe durch die Länderkammern zu erlassen.

Sofern personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **§ 1**

- (1) Die jeweils örtlich zuständige Länderkammer hat ihren Mitgliedern über Antrag und gegen Kostenersatz amtliche Lichtbildausweise gem. § 20 Abs. 2 ZTG in Kartenform, versehen mit den qualifizierten Zertifikaten für
- a. die elektronische Beurkundungssignatur und/oder
  - b. die elektronische Ziviltechnikersignatur
- auszustellen. In beiden Fällen handelt es sich um sichere Signaturen nach § 2 Z 3 SigG, die auf getrennten Ausweiskarten aufzubringen sind.
- (2) Diese Ausweiskarten dürfen nur für Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis ausgestellt werden.
- (3) Diese Ausweiskarten haben in Inhalt und Gestaltung dem Anhang zu entsprechen.
- (4) Die Bundes- Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer und die Länderkammern haben in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich Sorge für die Aktualität des elektronischen Signaturverzeichnisses nach § 18 Abs. 2 Z 8 ZTKG zu tragen.

### **§ 2**

- (1) Diese Ausweiskarten müssen gem. § 20 Abs. 2 ZTG enthalten:
- ein nicht austauschbares, erkennbares Kopfbild des Ziviltechnikers,
  - Vor- und Zuname,
  - Geburtsdatum
  - Ausstellungsdatum
  - Unterschrift des Ziviltechnikers
  - Bezeichnung der ausstellenden Länderkammer
- sowie gem. § 20 Abs. 1 ZTG die verliehene Befugnis, den Sitz und die Adresse der Kanzlei.

- (2) Das qualifizierte Zertifikat hat jedenfalls, den Vor- und Zunamen des Ziviltechnikers, die akademischen Grade, die verliehene Befugnis unter Beifügung des Fachgebietes zu enthalten. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig.
- (3) Das qualifizierte Zertifikat einer elektronischen Beurkundungssignatur darf jeweils nur eine Befugnis umfassen. Das qualifizierte Zertifikat einer elektronischen Ziviltechnikersignatur kann auch mehrere Befugnisse umfassen.
- (4) Auf Wunsch kann der Ziviltechniker eine Personenbindung im Sinne der Stammzahlenregisterverordnung („Bürgerkartenfunktion“) über den Zertifizierungsdiensteanbieter erwirken und selbst aufbringen.
- (5) Das qualifizierte Zertifikat muss von einem von der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieter stammen. Dieser wird auf der Website der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer [www.arching.at](http://www.arching.at) bekannt gegeben.
- (6) Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Ziviltechnikers ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen.
- (7) Diese Ausweiskarten sind nach dem Stand der Technik fälschungssicher auszugestalten.

### § 3

- (1) Der Antrag auf Ausstellung der Signaturkarten ist mittels des, von der Homepage der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer [www.arching.at](http://www.arching.at) herunterladbaren Formblattes bei der örtlich zuständigen Länderkammer einzubringen. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt vom Ziviltechniker persönlich zu unterfertigen; ein geeignetes Kopfbild ist dem Antrag anzuschließen.
- (2) Verfügt ein Ziviltechniker über mehrere Befugnisse, so muss er für jede einzelne Befugnis für die er einen Ausweis möchte, einen eigenen Ausweis mit der elektronischen Beurkundungssignatur beantragen. Der Antrag auf Ausstellung eines Ausweises mit dem qualifizierten Zertifikat der elektronischen Ziviltechnikersignatur kann auch mehrere Befugnisse eines Ziviltechnikers beinhalten.
- (3) Die Länderkammer überprüft die Angaben auf dem Formblatt auf ihre Richtigkeit und stellt elektronische Abbilder des Kopfbildes sowie der Unterschrift her und leitet den Antrag an den Zertifizierungsdiensteanbieter zur Personalisierung der Ausweiskarten weiter.

### § 4

- (1) Die Abholung der Ausweiskarten mit den qualifizierten Zertifikaten hat durch den Ziviltechniker persönlich zu erfolgen. Hierbei überprüft die Länderkammer die Identität des Ziviltechnikers anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.
- (2) Im Zuge der Aushändigung der Ausweiskarten werden von der Länderkammer die Zertifikate auf die Signaturkarten aufgebracht und die Signaturerstellungseinheit vom Ziviltechniker durch einen persönlichen PIN-Code aktiviert und geschützt. Der Signaturvertrag wird vom Ziviltechniker unterfertigt und von der Länderkammer an den Zertifizierungsdiensteanbieter elektronisch übermittelt.

## § 5

- (1) Der Ziviltechniker hat bei Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und elektronischen Ziviltechnikersignatur die berufs- und signaturrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Jede Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur oder der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die den gesetzlichen Regelungen, insbesondere jenen nach § 16 ZTG widerspricht, entfaltet nicht die Wirkungen der elektronischen Beurkundungssignatur oder der elektronischen Ziviltechnikersignatur.

## § 6

- (1) Die derzeit gesetzliche Gültigkeitsdauer der Ausweiskarte beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Nach Ablauf der Gültigkeit wird entweder das Zertifikat erneuert (verlängert) oder die Karte durch eine neue Karte auf anderer technologischer Basis ersetzt. Im Fall des Austausches der Ausweiskarte mit dem qualifizierten Zertifikat ist die abgelaufene Karte der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und die Länderkammer hat beim Zertifizierungsdiensteanbieter den Widerruf des qualifizierten Zertifikates zu veranlassen.
- (2) Die zurückgestellten Ausweiskarten mit der elektronischen Beurkundungssignatur sind von der Länderkammer unter Verschluss aufzubewahren und frühestens nach Ablauf von 10 Jahren seit ihrer letzten Verwendung auszuscheiden und unter Aufsicht der Länderkammer der Vernichtung zuzuführen. Die Ausweiskarten mit der elektronischen Ziviltechnikersignatur werden von der Länderkammer sofort durch Zerschneiden oder Lochen des Chips unbrauchbar gemacht.

## § 7

- (1) Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffenen Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungs- und die elektronische Ziviltechnikersignatur sind, der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und diese hat gem. § 6 Abs. 2 vorzugehen.
- (2) Mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis erlischt die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die Ausweiskarten sind umgehend der zuständigen Länderkammer zurückzustellen. Die Länderkammer hat unverzüglich beim Zertifizierungsdiensteanbieter die qualifizierten Zertifikate zu widerrufen (§ 9 SigG). Des weiteren hat die Länderkammer gem. § 6 Abs. 2 vorzugehen.
- (3) Mit dem Ruhen der Befugnis erlischt die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungs- und der elektronischen Ziviltechnikersignatur. Die Länderkammer hat unverzüglich beim Zertifizierungsdiensteanbieter die qualifizierten Zertifikate zu widerrufen (§ 9 SigG).

## § 8

- (1) Ein Verlust der Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Länderkammer zu melden und die Verlustanzeige vorzulegen. Das qualifizierte Zertifikat ist unverzüglich vom Ziviltechniker durch Verständigung des Zertifizierungsdiensteanbieters zu widerrufen oder für den Fall, dass der tatsächliche Verlust noch nicht feststeht sondern nur vermutet wird, zu sperren.

## § 9

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer neuen Ausweiskarte vor, so wird auf Antrag ein neuer Ausweis mit qualifiziertem Zertifikat für die elektronische Beurkundungs- und/oder die elektronische Ziviltechnikersignatur ausgestellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Daten des Ziviltechnikers nach § 2 Abs. 2 ändern.
- (2) Spätestens bei der Abholung (§ 4 Abs. 1) ist die alte Ausweiskarte der zuständigen Länderkammer zurückzustellen und das darauf enthaltene Zertifikat ist unverzüglich zu widerrufen. Die zurückgestellte Ausweiskarte ist gem. § 6 Abs. 2 zu behandeln.

## § 10

- (1) Folgende Gebühren sind zu entrichten (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):
  - für die Ausstellung der Ausweiskarte € 36,--
  - für die Aktivierung je qualifiziertem Zertifikat einmalig € 10,--
  - jährliches Entgelt je qualifiziertem Zertifikat € 13,--
- (2) Weiters ist die gem. Gebührengesetz für amtliche Lichtbildausweise festgelegte Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Einhebung der Gebühren kann durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen.

## § 11

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl  
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

## Anhang zu § 1 Abs. 3

Die Größe der Ausweiskarten:  
Maßzahlen:  
Länge: 85,6 mm  
Breite: 54,0 mm

### Muster der Ausweiskarte mit elektronischer Ziviltechnikersignatur

Vorderseite:



Rückseite:



## Muster der Ausweiskarte mit elektronischer Beurkundungssignatur

Vorderseite:



Rückseite:

